

ABSTANDSLISTE

Klasse Lfd. Betriebsart Nr.

- I 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
2 Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwefelwerke), ausgenommen Holzkohlenmiele
3 Anlagen zur Gewinnung von Rohelisen
4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Alkyl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
- II 6 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien
8 Anlagen zum Röllern, Schmelzen und Sintern von Eisen
9 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzrösten)
10 Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschichtgewicht sowie Induktionöfen (s. auch Lfd. Nm. 25 und 46)
11 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containeer)
12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -seldenen aus Metall im Freien
13 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
14 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie Feinlegierungen, Kunst- oder Kautschuk einschließlich Aluminiumpulver
15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schweiß- oder Schweißergussrisen
16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
17 Anlagen zur Herstellung von Holzwasserplatten, Holzspanplatten oder Holzwerkstoffen
18 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
19 Produktions- für oder mit Luftschrauben, Rührkaskarben oder Stahlschnecken
20 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
21 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
- III 22 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Kraftwerken mehr als 100 MW bis max. 900 MW beträgt, b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
23 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
24 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Diatomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
26 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (s. auch Lfd. Nm. 10 und 46)
27 Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Almetall), ausgenommen
- Vakuum-Schmelzanlagen
- Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinkorn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kaltgießmaschinen sind,
- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
- Schweißbäder (s. auch Lfd. Nm. 52 und 156)
28 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
32 Anlagen zur Herstellung von Ruß
33 Kettziehungsanlagen
34 Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
35 Aufbereitungsanlagen für schmelzschlacke Schlacke (z.B. Hochdruckschlacke)
36 Automobil- u. Motorzadfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- IV 37 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW, b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
38 Kühltürme mit einem Kühlmassendurchsatz von 1000 m³ oder mehr je Stunde
39 Elektromotorenanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingeleitete Elektromotorenanlagen
40 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
41 Anlagen zum Brechieren von Braun- oder Steinkohle
42 Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altklas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldeelektrische Zwecke bestimmt sind
43 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
44 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
45 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspritzanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
46 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Einschmelzen von Gussisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußbleie je Monat (s. auch Lfd. Nm. 10 und 26)
47 Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm
48 Schmelz-, Hammer- oder Fallwerke
49 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotarmühlen mit einer Nennleistung des Rotartriebes von 100 kW oder mehr
50 Anlagen zur Herstellung von wärmepflegenden hohlen oder geschweißten Rohren aus Stahl
51 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Aether, Äther
52 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
54 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff, Hartkohlen oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
57 Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder -bahnen oder tafelförmigen Mineralen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung aushärten (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harmsäure-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
59 Anlagen zum Isolieren von Dächern unter Verwendung von Phenol- oder Kreschharzen
60 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Armito- u. Phenoplasten, wie Furan-, Harmsäure-, Phenol-, Resorcin- od. Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg od. mehr je Stunde beträgt
61 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masktieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
a) 51000 Hennenplätzen,
b) 102000 Junghennenplätzen,
c) 102000 Mastgefügelplätzen,
d) 51000 Tüchthennensplätzen,
e) 1950 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
h) 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
i) 700 Masktierüberplätzen oder mehr,
auch soweit nicht genehmigungspflichtig
62 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
63 Anlagen zur Herstellung von Futtern- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhäute, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
64 Anlagen zum Lagern unbehandelte Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch Nr. 14 erfaßt werden
65 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
66 Mählen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
67 Anlagen zum Extrahieren fester, fester oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
68 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
69 Anlagen zur Trocknung von Grünfüttern, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünfüttern im landwirtschaftlichen Bereich
70 Anlagen zur teilw. oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefüllten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
71 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
72 Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t (Kompostwerke)
73 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Bagern, Schaufelbedienern, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushute oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschichten anfällt für nur saisonal genutzte Getreidesammelstellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
74 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr
75 Chemische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
76 Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGV
77 Autoklaven
78 Betriebsstoffe für Straßenbahnen
- V 79 Gasföhrenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
80 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
81 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Fergas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
82 Stahlwerke, in denen Spanngießwerke oder Flammschmelzer verwendet werden
83 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Einbaufeldort
84 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralerben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Tuff) oder Zementklinker
85 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
86 Anlagen zum Bläuen von Perle, Schiefer oder Ton
87 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit die Raumzahl der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Raumzahl der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfüllung betrieben werden
88 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen
89 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspritzanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
90 Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenabfällen für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wälzschicht
91 Anlagen zum Einschmelzen von Gussisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gussisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußbleie je Monat
92 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
- Vakuum-Schmelzanlagen,
- Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinkorn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kaltgießmaschinen sind,
- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
- Schweißbäder (s. auch Lfd. Nm. 27 und 156)
93 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flämmen
94 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenstrahlen
95 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Containeer)
96 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -seldenen aus Metall in geschlossenen Hallen
97 Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatterien und sonstiger Akkumulatoren
98 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern durch Stampfen
99 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gefülltem Acetylen (Dissausgasfabriken)
100 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seilen oder Maschendraht durch chemische Umwandlung
101 Anlagen, in denen Phosphorsäure- oder Schmelzbehandlungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelherstellungsprodukten ohne chemische Umwandlung
103 Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104 Anlagen zum Einschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105 Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochschmelzende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
106 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder -bahnen oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung aushärten (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harmsäure-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen